

VO/0671/12

**Bebauungsplan Nr. 896 - Berliner Straße / Wupperfelder Markt -
- Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes -**

Beschlüsse:

02.10.2012 SI/2130/12 Bezirksvertretung Oberbarmen TOP 3

Es wird empfohlen, wie folgt (ungeändert) zu beschließen:

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 896 – Berliner Straße / Wupperfelder Markt – für den Geltungsbereich zwischen der Sternstraße im Norden, der Straße Stennert im Osten, der Wupper im Süden und der Wikinger- bzw. Wupperfelder Straße im Westen wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Anlage 01 dargestellt.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Einstimmigkeit

**31.10.2012 SI/0512/12 Ausschuss für Stadtentwicklung,
Wirtschaft und Bauen TOP 5**

1. Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 896 – Berliner Straße / Wupperfelder Markt – für den Geltungsbereich zwischen der Sternstraße im Norden, der Straße Stennert im Osten, der Wupper im Süden und der Wikinger- bzw. Wupperfelder Straße im Westen wird beschlossen. Die Abgrenzung des Geltungsbereichs ist in der Anlage 01 dargestellt.
2. Das Bebauungsplanverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) wird abgesehen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen sowie der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring nach § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmigkeit.